

# Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptsteueramtes zu Dauten, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwochs u. Sonnabends, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „belletristischen Beilage“ vierteljährlich 1 Mk. 50 Pfg.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen. Fünfunddreißigster Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weitste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die dreispaltige Copypresse 10 Pf. geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

Mit dem 1. Januar 1881 beginnt

## der sächsische Erzähler

seinen 36. Jahrgang.

Derselbe wird außer gebiegenen Leitartikeln eine volksthümlich geschriebene politische Weltanschauung, sowie sonstige wichtige und interessante Mittheilungen enthalten. Die **Belletristische Beilage** wird für die sonntägliche Unterhaltung sorgen. Unsere geehrten Abonnenten, welche das Blatt durch die Post beziehen, bitten wir, die **Abonnements-Erneuerung** für das nächste Vierteljahr möglichst frühzeitig bewirken zu wollen, damit nicht in der Zusendung unserer Zeitung eine unliebsame Unterbrechung eintrete. Auch ist wohl zu beachten, daß die Postbehörde bei verspäteter Bestellung für die Nachlieferung der ersten Nummern des neuen Quartals eine Extragebühr von 10 Pf. berechnet. Der **Abonnementspreis** für den sächsischen Erzähler, nebst seiner Belletristischen Beilage beträgt pro Quartal 1 Mark 50 Pf. Man abonnirt bei allen Reichspostanstalten. Auch nehmen unsere Zeitungsboten, sowie die ergebenst unterzeichnete Expedition Bestellungen entgegen.

### Die Expedition des sächsischen Erzählers.

In der Nacht vom 3. zum 4. d. M. sind aus einer Wohnung in Pöschapplich 1 Paar neubefohlene mit Eisen beschlagene, rindlederene Stiefel, 1 blauer Tuchrock mit carrirtem Wachs gestüttert und auf dem Rücken mit blauem Tuch ausgebeffert, 1 weiß- und schwarzgestreiftes Halstuch, 1 weiß- und roth-carrirtes Taschentuch, 1 schwarze Stoffmütze und 1 Notizbuch, in welchem sich der Name „Marie Lehmann“, mehrere Sprüche, sowie Notizen über Ein- und Verkauf landwirthschaftlicher Producte verzeichnet befinden, entwendet worden.

Zur Ermittlung des Thäters und Wiedererlangung des Gestohlenen wird Solches hierdurch bekannt gemacht.  
Bischofswerda, am 23. December 1880.

Der Königl. Amtsanwalt.  
Dr. Höcker.

In neuerer Zeit sind wiederholt Baumstäbe aus den Promenaden, insbesondere aus der Promenade am Bürgermeisterhag, gestohlen worden. Indem wir nun Jedermann hierdurch auffordern, uns etwaige Spuren der Thäterschaft mitzutheilen, sichern wir gleichzeitig Demjenigen eine Belohnung von **zehn Mark** zu, welcher uns den Dieb so zur Anzeige bringt, daß der letztere gerichtlich belangt werden kann.  
Stadtrath Bischofswerda, am 27. December 1880.

Sinz.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß auf den um hiesige Stadt befindlichen Ablagerungsplätzen, ja sogar ohne Weiteres auf den Wegen und Promenaden glühende Asche abgelagert worden ist, wodurch Feuerbrünste hätten entstehen können. Wir sehen uns veranlaßt, solches gemeingefährliche Gebahren hiermit bei **sechzig Mark** Geldstrafe oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen zu verbieten und bringen zugleich in Erinnerung, daß überhaupt das Ablagern von Schutt und Asche an anderen als den unterzeichneten Stadtrath dazu bestimmten Plätzen bei ebennmäßiger Strafe verboten ist.  
Stadtrath Bischofswerda, am 27. December 1880.

Sinz.

Diejenigen, welche für das Jahr 1881 eine **Lesehölz Karte** zu erlangen wünschen, haben sich bis zum 12. Januar t. J. in hiesiger Rathsexpedition anzumelden.

Stadtrath Bischofswerda, den 28. December 1880.

Sinz.

Unter Zustimmung der hiesigen Stadtverordneten ist von dem unterzeichneten Stadtrath das nachersichtliche Regulativ, die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches betr., nebst Bestimmungen wegen der Anstellung der Fleischbeschauer und der Ausübung der mikroskopischen Fleischschau aufgestellt worden und wird dasselbe mit dem **1. Januar 1881** allenthalben in Kraft treten.

Indem man solches, sowie daß Herr Otto Alexander Müller hier vom unterzeichneten Stadtrath als Fleischbeschauer für hiesigen Stadtbezirk angestellt und in Pflicht genommen worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich angeordnet, daß alle Diejenigen, welche nach § 1 des nachersichtlichen Regulativs verpflichtet sind, die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches vornehmen zu lassen, bei Vermeidung einer bis zu **dreißig Mark** ansteigenden Geld- bez. entsprechender Haftstrafe dem genannten Fleischbeschauer unter gleichzeitiger Vorlegung des Schlachtsteuerscheins, und zwar schlechterdings noch vor der Tödtung des betreffenden Schweines, anzuzeigen haben, von welcher Zeit an der letztere die zur mikroskopischen Untersuchung erforderlichen Fleischstücke (vergl. pht. 2 der nachersichtlichen Bestimmungen) entnehmen kann.  
Bischofswerda, am 27. December 1880.

Der Rath der Stadt Bischofswerda.

Sinz. Bürgermeister.

### Regulativ, die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches betreffend.

§ 1.  
Alle Schweine, welche in hiesiger Stadt geschlachtet werden und deren Fleisch zum gewerbmäßigen Vertriebe bestimmt ist, sind, bevor sie zum Genuß zerlegt oder verarbeitet werden, einer mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen und liegt daher namentlich allen Fleischern, Gast-, Schank- und Speisewirthen sowie allen Personen in hiesiger Stadt, welche Schweine zu ihrem Gewerbebetrieb schlachten oder schlachten lassen, die Verpflichtung ob, letztere der mikroskopischen Untersuchung unterziehen zu lassen.

§ 2.

Die gültige mikroskopische Untersuchung kann nur von einem vom Stadtrath hier verpflichteten Fleischbeschauer bewirkt werden.

§ 3.

Nur dann, wenn von dem Fleischbeschauer bescheinigt worden ist, daß er in dem von ihm untersuchten Schweine Trichinen nicht vorgefunden habe, darf das letztere weiter zerlegt, verarbeitet und verkauft werden.

§ 4.

Die Kosten der mikroskopischen Untersuchung und die Ausstellung der Bescheinigung darüber haben diejenigen zu bezahlen, für deren Gewerbebetrieb die Schweine geschlachtet werden. Die Höhe derselben bleibt der freien Vereinbarung mit dem Fleischbeschauer überlassen, jedoch sollen dieselben einschließlich der Gebühr für die von dem Fleischbeschauer über den Befund auszustellende Bescheinigung den Betrag von 1 Mark für jedes Schwein nicht übersteigen.

§ 5.

Das Fleisch trichinenhaltiger Schweine darf nicht vertrieben werden, sondern ist unter obrigkeitlicher Aufsicht zu vernichten, es kann jedoch die Ausfütterung desselben zu gewerblichen Zwecken nachgelassen werden.

§ 6.

Die Reinigung der Localitäten und Geräthe, mit welchen trichinenhaltiges Fleisch in Berührung gekommen ist, hat nach polizeilicher Anordnung und des Besitzers des trichinenhaltigen Schweines zu erfolgen.